2

Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer

vom 14. Januar 2014,

durch den der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/1999 des Amtsblatts geändert wird, durch den der einmalige Betrag des Kostenersatzes für Disziplinarverfahren festgelegt wird

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 33a Abs. 2 des Gesetzes Nr. 85/1996 Sb. über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung des Gesetzes Nr. 210/1999 Sb. (nachfolgend „Gesetz“ genannt), folgenden Beschluss gefasst:

Art. I

Änderung des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/1999 des Amtsblatts

Art. 1 des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/1999 des Amtsblatts, durch den der einmalige Betrag des Kostenersatzes für Disziplinarverfahren festgelegt wird, lautet:

„Art. 1

(1) Der einmalige Betrag des Kostenersatzes für Disziplinarverfahren wird in der Höhe von 8 000 CZK festgelegt.

(2) Wird im Disziplinarverfahren ein Sachverständiger bestellt, beträgt der einmalige Betrag des Kostenersatzes für das Disziplinarverfahren 10 000 CZK.“.

Art. II

Übergangsbestimmung

Disziplinarverfahren, die vor Wirksamwerden dieses Beschlusses begonnen wurden, werden nach den bisherigen Vorschriften beendet.

Art. III

Wirksamkeit

Dieser Beschluss wird mit dem 1. Juli 2014 wirksam.

JUDr. Martin Vychopeň, e. h.

Präsident

Tschechische Rechtsanwaltskammer